



Satzung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Wohnpark am St.-Jürgen-Weg“

der Stadt Grimmen für das Plangebiet nördlich der historischen Altstadt am St.-Jürgen-Weg, östlich der Stralsunder Straße, südlich der Waldfläche an der Bundesstraße 194 auf den Flurstücken 76/10, 76/9 und 70/3 teilweise der Flur 3 der Gemarkung Grimmen. Die westliche Grenze des Plangebietes bildet der öffentliche Parkplatz an der Stralsunder Straße, die nördliche Grenze der Graben Nr. 10/82 des Wasser- und Bodenverbandes „Träbel“, die östliche Grenze stellt das Flurstück 76/5 der Flur 3 der Gemarkung Grimmen dar und südlich schließt das Plangebiet mit dem St.-Jürgen-Weg ab.

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Grimmen vom 17.12.2009 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Wohnpark St.-Jürgen-Weg“ bestehend aus der Planzeichnung Teil A und der textlichen Festsetzung Teil B erlassen:



Teil A - Planzeichnung



Teil B - Textliche Festsetzung

- M 1:500
- Art der baulichen Nutzung gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Das Baugebiet dient als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. §4 Abs. 2 BauNVO.
 - Zulässig sind (§4 Abs. 2 BauNVO):
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - Ausnahmsweise können zugelassen werden (§4 Abs. 3 BauNVO):
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und
 - Anlagen für Verwaltungen.
 - Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind auch Ausnahmsweise nicht zulässig (§1 Abs. 6 BauNVO).
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. §1a Abs. 3 BauGB
 - Außerhalb des B-Planes auf den Flurstücken 24 teilweise und 25 teilweise der Flur 7 der Gemarkung Grimmen ist entsprechend des Umweltberichtes und seiner Anlagen Laubwald auf einer Fläche von 7.400 m² anzulegen.
 - Vorkehrungen zum Lärmschutz an Gebäuden gem. §9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
 - Innerhalb der Fläche eines 10 m breiten Streifens im Westen und eines 4 m breiten Streifens im Süden des Plangebietes wird der Lärmpegelbereich III (LFB III) festgesetzt. Das restliche Plangebiet ist Lärmpegelbereich II (LFB II).

Erforderliche Schalldämm-Maße nach DIN 4109: (Fensterflächenanteil der Außenwände von ca. 40 %)

Lärmpegelbereich II:	53 - 57 dB(A)
- Beurteilungspegel L tags:	Wand/Dach 35 dB
- Erf. Schalldämm-Maß R _{w,ext} :	Fenster/Tür 25 dB
- Schallschutzklasse für Fenster:	1 (nach VDI 2719)
Lärmpegelbereich III:	59 - 62 dB(A)
- Beurteilungspegel L tags:	Wand/Dach 40 dB
- Erf. Schalldämm-Maß R _{w,ext} :	Fenster/Tür 30 dB
- Schallschutzklasse für Fenster:	2 (nach VDI 2719)

Verfahrensvermerk

- Der Aufstellungsbeschluss der Stadtvertretung wurde am 18.12.2008 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abridruck im Amtsblatt der Stadt Grimmen am 20.12.2008 erfolgt.
Grimmen, 18.12.2008 Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß §4 BauGB mit Schreiben vom 07.01.2009 beteiligt worden. Die landesplanerische Stellungnahme erfolgte am 03.02.2009.
Grimmen, 19.02.2009 Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 14.01.2009 in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung durchgeführt worden. Es wurde Gelegenheit zur Ausßerung und Erörterung gegeben.
Grimmen, 19.02.2009 Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden nach §4 Abs. 1 BauGB sowie Nachbargemeinden nach §2 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vom 07.01.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Grimmen, 11.12.2009 Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 26.03.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses ist durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Grimmen am 07.04.2009 erfolgt.
Grimmen, 11.12.2009 Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht und den umweltbezogenen Informationen (Eintriffs- und Ausgleichsbilanzierung und den schalltechnischen Prognosen) hat in der Zeit vom 20.04.2009 bis zum 19.05.2009 während folgender Zeiten (Mo. bis Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mo., Mi. und Do. von 13.00 bis 15.30 Uhr sowie Di. von 13.00 bis 17.00 Uhr oder nach telefonischer Absprache) nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07.04.2009 im Amtsblatt der Stadt Grimmen ortsüblich bekannt gemacht worden.
Grimmen, 11.12.2009 Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 12 „Wohnpark am St.-Jürgen-Weg“ der Stadt Grimmen am 19.12.2009 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte (ALK) im Maßstab 1:1.000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1:3.000 abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Stralsund, 18.12.2009 FG Kataster und Vermessung beim LK NVP
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.05. u. 17.12.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 10.05. u. 17.12.2009 mitgeteilt worden. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes nach §3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.
Grimmen, 11.12.2009 Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 17.12.2009 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 17.12.2009 gebilligt.
Grimmen, 17.12.2009 Der Bürgermeister
- Die Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Grimmen, 17.12.2009 Der Bürgermeister
- Nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Grimmen tritt mit Ablauf des 29.12.2009 der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in Kraft.
Grimmen, 17.12.2009 Der Bürgermeister

Hinweise

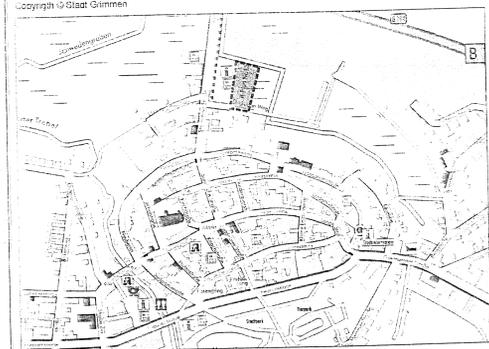
- Überprüfen Sie vor Beginn der Bauarbeiten im jeweiligen Maße die Lage und im Baugebiet wieder zu verifizieren.
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß §11 DSchG i.V.m. die zuständige Untere Denkmalüberwachungsbehörde zu verständigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintraffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.
- Plangrundlage ist der Bestandsplan als Lage- und Höhenplan M 1:250 erstellt durch das Vermessungs- und Ingenieurbüro Arne Biesterfeldt vom 25.02.2009 mit der Enttragung der vorhandenen Gebäude und der Flurstücksgrenzen. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.
- Nach §9 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVG) ist ein Abstand von 7,0 m von baulichen Anlagen zur Böschungsoberkante einzuhalten.
- Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist gem. dem Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG) §20 Abs. 1 ein Abstand von 3,0 Metern zum Wald einzuhalten.

Plangrundlage ist der Bestandsplan als Lage- u. Höhenplan M 1:250 vom Vermessungs- und Ingenieurbüro Biesterfeldt vom 25.02.2009 mit der Enttragung der vorh. Gebäude und der Flurstücksgrenzen. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

Planzeichenerklärung gem. PlanV 90

1. Art der baulichen Nutzung gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB		4. Verkehrsflächen gem. §9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB		7. Sonstige Planzeichen	
WA	Allgemeines Wohngebiet gem. §4 Abs. 2 BauNVO	Straßenverkehrsfläche	gem. §4 Abs. 2 BauNVO	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes	gem. §9 Abs. 7 BauGB
GRZ 0,4	Grundflächenzahl gem. §16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO	öffentliche Grünfläche	gem. §9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	Umgrenzung der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG	gem. §5 Abs. 2 Nr. 6 u. Abs. 4 u. §9 Abs. 1 Nr. 24 BauNVO
II	Zahl d. Vollgeschosse als Höchstmaß gem. §16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO			8. Darstellungen ohne Normcharakter	
O	offene Bauweise gem. §22 Abs. 2 BauNVO			Flurstücksgrenze	abgemerkter Grenzpunkt
- - - -	Baugrenze gem. §23 Abs. 3 BauNVO			Flurgrenze	nicht abgemerkter Grenzpunkt
				76/10 Flurstücksbezeichnung	Flur 3 Flurbzeichnung
				LFB II Lärmpegelbereich II	
				LFB III Lärmpegelbereich III	

Übersichtskarte ca. M 1:10.000

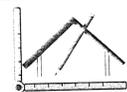


Bebauungsplan Nr. 12 "Wohnpark am St.-Jürgen-Weg" der Stadt Grimmen

Satzung zum Bebauungsplan Nr. 12 "Wohnpark am St.-Jürgen-Weg" der Stadt Grimmen

Datum:
Dezember 2009

Stadt Grimmen
Markt 1
18507 Grimmen



Bauplanungsbüro Dipl.-Ing.(FH) Ute Grünwald
Lange Str. 38, 18507 Grimmen
Tel./Fax: (038326) 65872/65870
eMail: info@bbp-gruenwald.de
Zul.-Nr.: V - 0645 - 95